

Satzung des AfD-Stadtverbandes Wunstorf

§1 Zweck

Der Stadtverband Wunstorf ist eine Gliederung des Kreisverbandes Hannover Land der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe des Kreisverbandes Hannover Land.

§ 2 Rechtsform, Sitz

Der Stadtverband Wunstorf ist ein nicht selbständiger, nicht rechtsfähiger Verein und umfasst die Ortschaften Wunstorf, Blumenau/Liethe, Bokeloh, Großenheidorn, Idensen, Klein Heidorn, Kolenfeld, Luthe, Mesmerode und Steinhude. Sitz ist der Wohnsitz des/der Vorsitzenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Sinne dieser Satzung ist jedes Parteimitglied, dass seinen Wohnsitz im Bereich der Stadt Wunstorf oder in seinen Ortschaften hat. Die Regelungen der §§ 3 - 7 und 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung des Kreisverbandes Hannover-Land einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung der AfD bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes Wunstorf sind dem Range nach:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Stadtverbandsvorstand

§ 5 Mitgliederversammlungen

(1.) Die Mitgliederversammlung wird öffentlich durchgeführt. Sie beschließt über alle die Interessen des Verbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

(4.) Die Tagesordnung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- den Bericht des Vorstandes über die Finanzlage

(5.) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- die Wahl des/der Vorsitzenden
- die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
- die Wahl des Schriftführers
- die Wahl der Beisitzer

(6.) Die Mitgliederversammlung ist weiterhin auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen, die der Verband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat. Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

(7.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem dem Verband zugehörigen Parteimitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung vorliegen. Mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung sollen sie den Mitgliedern zugehen. Die Stellung und Versendung der Anträge erfolgt schriftlich.

§ 6 Der Vorstand

(1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

(2.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu 7 Beisitzern, über deren Anzahl die jeweilige Mitgliederversammlung beschließt.

(3.) Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so soll die Mitgliederversammlung sie innerhalb einer Frist von drei Monaten durch Nachwahl für die restliche laufende Amtszeit des Vorstandes ersetzen.

Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, werden sie bis zur Nachwahl kommissarisch vom Schriftführer vertreten.

Scheidet der Schriftführer aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Stellvertreter.

Handelt es sich bei den scheidenden Mitgliedern um Beisitzer, so soll die Nachwahl nur dann erfolgen, wenn der Vorstand dies anregt.

(4.) Der Vorstand kann für seine Amtszeit für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder oder Bürger zur Abdeckung besonderer Aufgabengebiete in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben in diesem kein Stimmrecht.

(5.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter sowie mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Abfrage ab, wird dies als Enthaltung gewertet.

(6.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Die Sitzung kann in Präsenzform, aber auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(7.) Einzuberufen ist der Vorstand weiterhin auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(8.) Hinsichtlich eines konstruktiven Misstrauensvotums gilt § 17 der Satzung des Kreisverbands Hannover-Land entsprechend.

(9.) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 7 Durchführung von Wahlen/Abstimmungen

(1.) Die Wahlen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und der zu wählenden Beisitzer erfolgen geheim.

(2.) Die weiteren Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim.

(3.) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Verbandes zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4.) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im

ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat.

(5.) Für die Wahl der Beisitzer ist die Anzahl der Stimmen entscheidend. Sie erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

(6.) Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen der übergeordneten Gliederungen.

§ 8 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Vorstandswahlen ist eine Versammlungsleitung zu wählen.

(2.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Versammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird oder wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(3.) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4.) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 9 Finanzordnung/Kassenwesen

(1.) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Umlagen, Spenden, Einnahmen aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

(2.) Der Schatzmeister des Kreisverbandes Hannover-Land verwaltet gemäß den Festlegungen in der Satzung des Kreisverbandes die Mittel des Verbandes.

(3.) Er informiert den Vorsitzenden des Verbandes monatlich über die finanzielle Entwicklung.

§ 10 Konto des Verbandes bei dem Kreisschatzmeister

Über das dem Verband zustehende Budget sind verfügungsberechtigt:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende

Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen vorhandener liquider Mittel eingegangen werden.

§ 11 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1.) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung der Bundespartei, die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen, die Schiedsgerichtsordnung der AfD, sowie die Satzung des Kreisverbandes Hannover-Land sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung und gehen ihr vor.

(2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern über Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2.) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbandes vom 11.11.2023 in Kraft.